



POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der
Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-2415

FAX +43 (0)50 6906-62415

UNSER ZEICHEN WSG/RoRa/Wo/eo

BEARBEITER/IN Mag. Roman Raab, Ph.D.
Mag.^a Iris Woltran

DATUM 14. Mai 2021

Stellungnahme zur Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die AK OÖ bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021 Stellung nehmen zu können.

Folgende Punkte werden angeregt:

Zu § 2 Abs. 11: Es wird positiv gewertet, dass der Familienbonus, der Kindermehrbetrag und der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus als nicht anrechenbares Einkommen festgeschrieben werden und somit der Zugang zur Wohnbauförderungsleistung erleichtert wird. Auch die Erweiterung der nicht anrechenbaren Einkommen auf „Geldleistungen nach den Bestimmungen des Bundespflegegesetzes“ (insbesondere Familienhospizkarenz, Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds und Pflegekarenzgeld) wird begrüßt.

Zu § 2 Abs. 12: Auch wird die Formulierung, dass bei der Wohnbeihilfe bei der Bemessung des Haushaltseinkommens Einkünfte von Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie Einkünfte aus Präsenz- oder Zivildienst unberücksichtigt bleiben, generell als positiv bewertet. Explizit zu ergänzen bzw. wieder aufzunehmen wäre, dass eine Lehrlingsentschädigung, Einkommen aus einer Feriarbeit bzw. eines Pflichtpraktikums oder eine Studienbeihilfe grundsätzlich bzw. auch ohne Familienbeihilfenbezug nicht zu berücksichtigen sind.

Zu § 6 Abs. 10: Wichtig ist zu konkretisieren, dass hier nur ein Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 6 Abs. 9 Z 1 verlangt wird.

Zu § 7 Abs. 1b und § 13 Abs. 3: Die Schaffung einer Sonderregelung für Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, die diesen die Anmietung geförderter Wohnungen ermöglicht, ist zu begrüßen, da es sich hier um einen besonders zu berücksichtigenden Personenkreis handelt. Neben den Trägern im Sinne des Oö. ChG, sollten auch etwaige andere relevante soziale Einrichtungen wie beispielsweise die Träger der Wohnungslosenhilfe als Förderungswerber miteinbezogen werden.

Zu § 23 Abs. 5: Diese Sonderregelung für den Wohnbeihilfenbezug, dass Unterhaltsleistungen für Kinder und Waisenrenten als Einkommen zu werten sind, sollte gänzlich entfallen.


Zu § 23 Abs. 6: Positiv gewertet wird, dass künftig auch Menschen, die demenziell erkrankte Personen pflegen oder Leistungen gemäß §§ 18a (Familienhospizkarenz), 21a (Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds) oder 21c (Pflegekarenczgeld) des Bundespflegegeldgesetzes beziehen, von der Erfordernis - ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze für den Bezug der Wohnbeihilfe zu benötigen - ausgenommen sind. Generell sollte jedoch die Voraussetzung, dass ein Mindesteinkommen (Ausnahmen bestehen z.B. bei Studierenden) für den Wohnbeihilfenbezug notwendig ist, gänzlich entfallen.

Zu § 25 Abs. 1: Die bisherige KANN-Regelung im Bereich der Änderung, Einstellung und Rückzahlung der Wohnbeihilfe sollte bestehen bleiben, da Betroffene derzeit auch keine rechtlichen Schritte unternehmen können, wenn sie mit Entscheidungen der Behörde nicht einverstanden sind. Wichtig wäre daher, einen Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe im Gesetz zu verankern.

Zu § 1 Abs. 1 und § 22: Der Herausnahme der Kaufförderung aus dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz, sowie deren Einbettung in die Sanierungsförderung ist auch in Hinblick auf eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Gebäudesektor zu begrüßen.

Die AK OÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin



Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident